

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
26 (1879)**

46 (13.11.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582077](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582077)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathfrak{S}

1879. Donnerstag, 13. November. №. 46.

Bekanntmachungen.

Die Rechnung der katholischen Kirche pr. 1. Mai 1878/79 liegt 14 Tage lang bis zum 22. d. Mts. auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche,
1879 November 4.
v. Schrenck.

Im Nachstehenden publiciren wir den von der Commission festgestellten **Entwurf eines Statuts** betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in der engeren Stadt Oldenburg.

Statut XXII. der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in der engeren Stadt Oldenburg.

Auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird für die engere Stadt Oldenburg Folgendes statutarisch bestimmt:

A. Anlage neuer Straßen Seitens der Stadt.

§ 1.

Bei der Seitens der Stadt erfolgenden Anlage einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, sind die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke, sobald auf letzteren Gebäude an diesen Straßen errichtet werden, verpflichtet, der Stadt diejenigen Kosten zu erstatten, welche ihr für die Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung, Entwässerung, sowie die Vorrichtung zur Beleuchtung der Straße erwachsen, jedoch nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter ist, als 12 Meter, nicht für mehr als 6 Meter der Straßenbreite.

Als eine Bebauung, welche zur Ersatzleistung verpflichtet, ist es anzusehen, wenn durch Vereinigung mit einem bebauten



Grundstücke eine unbebaute Fläche thatsächlich die Eigenschaft eines bebauten Grundstücks annimmt.

§ 2.

Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens für die Straße einschließlich der Trottoirs.

Ist der Grund und Boden zum Theil unentgeltlich von angrenzenden Grundstücken abgetreten worden, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen anliegenden Grundstücke entfallenden Antheils an den Grunderwerbskosten das unentgeltlich abgetretene Terrain mit dem vom Stadtmagistrate unter Berücksichtigung des Preises des entgeltlich erworbenen Terrains festgestellten Werthe bei der Ermittlung der Gesamtkosten in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen Anliegern auf ihren Beitrag zu den Gesamtkosten in Abzug gebracht, von deren Grundstücken der Straßengrund unentgeltlich abgetreten ist.

§ 3.

Zu den Kosten der ersten Einrichtung und Pflasterung gehören insbesondere auch diejenigen des Anschlusses an vorhandene Straßen, sowie der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken.

An Pflasterungskosten dürfen diejenigen Kosten, welche die ordnungsmäßige Herrichtung der Fahrbahn und Straßenrinnen mit Feldsteinen, bei voraussichtlich verkehrsreichen Straßen mit Kopfsteinen, und der Trottoirs mit Klinkern erfordert, in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht zu erstatten.

§ 4.

Für Vertheilung der Gesamtkosten gilt derjenige zusammenhängende Straßentheil als Einheit, dessen Regulirung zu derselben Zeit erfolgt ist.

§ 5.

Bei Straßen von mehr als 13 Metern Breite berechnet sich der von den Anliegern zu ersetzende Betrag der Kosten der Gesamtanlage (§ 1) nach dem Verhältniß von 12 Metern zu der Gesamtbreite der Straße, der Ueberrest fällt der Stadt zur Last.

§ 6.

Der nach den §§ 1—5 zur Einziehung gelangende Betrag wird vom Stadtmagistrate vorbehältlich des Beschwerdeweges festgestellt und auf die angrenzenden Grundstücke nach Verhältniß der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze vertheilt.

§ 7.

Die Zahlung der nach obigen Bestimmungen zu leistenden Beiträge hat gegen Ertheilung der nachzusuchenden Erlaubniß zur Errichtung von Gebäuden an neuen Straßen oder Straßentheilen zu erfolgen.

Steht zur Zeit der Ertheilung derselben der Beitrag des betreffenden Anliegers noch nicht fest, so ist von diesem nach Befinden des Magistrats für die demnächstige Zahlung Sicherheit zu leisten, über deren Zulänglichkeit der Magistrat entscheidet.

B. Anlage neuer Straßen durch Privat-Unternehmer.

§ 8.

Wenn Privatunternehmer eine Straße oder einen Theil einer solchen anlegen wollen, so ist die Genehmigung dazu bei dem Stadtmagistrate nachzusuchen.

Dem Gesuche ist ein Situationsplan mit Angabe der Straßen und Baufluchtlinien und einer Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke, sowie ein Nivellementsplan derselben, aus welchen insbesondere auch der Anschluß der herzustellenden Entwässerungsanlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich ist, anzulegen. (Schluß folgt.)

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat October 1879 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	16	4
Darunter waren Eheschließungen in denen Mann und Frau noch nie verheirathet	14	4
Mann Wittwer, Frau ledig	—	—
Mann ledig, Frau Wittve	1	—
Mann und Frau verwittwet	—	—
Mann oder Frau geschieden	1	—
Mann und Frau evangelisch	15	4
Mann und Frau katholisch	1	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

		Stadtgem.	Landgem.	
Anzahl der Geburten überhaupt		41	19	
Anzahl der Geborenen überhaupt		41	20	
Darunter waren:				
Einfache Geburten und Geborene		41	18	
Mehrlings-Geburten		—	1	
Geborene derselben		—	2	
		Knaben	6	
		Mädchen	14	
lebendgeboren	{	Knaben	4	
		Mädchen	13	
todtgeboren	{	Knaben	2	
		Mädchen	1	
Ehelich geboren	lebend	{	Knaben	4
			Mädchen	12
	todt	{	Knaben	2
			Mädchen	1
Unehelich geboren	lebend	{	Knaben	—
			Mädchen	1
	todt	{	Knaben	—
			Mädchen	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt		35	15
Darunter aufgefundenene Leichen		1	—
Männliche Gestorbene		20	8
Weibliche Gestorbene		15	7
todtgeboren	{	Knaben	2
		Mädchen	1
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	{	Knaben	5
		Mädchen	4
Ledige	{	Männlich	5
		Weiblich	5
Verheirathete	{	Männlich	3
		Weiblich	—
Verwitwete	{	Männlich	—
		Weiblich	2
Geschiedene	{	Männlich	—
		Weiblich	—

Oldenburg, den 9. November 1879. Der Standesbeamte.
Behncke.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

